

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Erträgen mit | -242.244.451 € |
| und in den Aufwendungen mit | 284.343.142 € |
| somit mit einem Saldo von | 42.098.691 € |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|--|----------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 234.379.720 € |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | -261.257.587 € |

| | |
|---|---------------|
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 16.188.200 € |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | -56.579.231 € |

| | |
|--|--------------|
| in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | 0 € |
| und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | -2.335.000 € |

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von -69.603.898 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 2.149.775 € |
| in den Aufwendungen mit | 2.478.791 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 329.016 € |
|-----------------------------------|-----------|

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-----------|
| in den Erträgen mit | 127.110 € |
| in den Aufwendungen mit | 170.860 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | -43.750 € |
|-----------------------------------|-----------|

ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 4.350.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 67.800.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 385 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, 29.11.2022

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.09.2008 (BayRS 282-1-1-WK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen (Hospitalstiftung Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit | -2.474.698 € |
| und in den Aufwendungen mit | 3.697.330 € |
| somit mit einem Saldo von | 1.222.632 € |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|--|--------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.474.698 € |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | -3.391.330 € |
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 20.000 € |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | -290.000 € |
| in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | 0 € |
| und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | -72.000 € |
| somit mit einem Saldo des Finanzhaushalts von | -1.258.632 € |

(1) Der Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes der Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

a) im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 5.604.600 € |
| in den Aufwendungen mit | 5.660.600 € |

b) und im Vermögensplan

| | |
|----------------------|-----------|
| in den Einnahmen und | 259.000 € |
| in den Ausgaben mit | 244.000 € |

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes wird auf 250.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, 29.11.2022

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.01.2023 Nr. 12-1512-5-11 den in § 2 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in Höhe von 4.350.000 € nach Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Stiftungsrechtliche Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden von der Regierung von Unterfranken nicht erhoben.

III.

Die Satzung und der Haushaltsplan der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Satzung und die Haushaltspläne für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus, Zimmer 253, innerhalb der allgemeinen Dienststunden für die Dauer ihrer Gültigkeit öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023 wurden mit Bekanntmachung vom 19.01.2023, Nr. 12-1444.11-2-13, im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/2023 vom 02.02.2023 veröffentlicht.

Schweinfurt, 15.02.2023

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister